

Information zur Datenerhebung
Kindergarten/Kernzeitbetreuung:
Bearbeitung der Leistungen nach SGB VII und
Teilhabe an Mittagsverpflegung
(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser datenschutz@steinheim.com
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten werden aufgrund von §6 Abs. 1a DS-GVO zum Zweck der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Kinderbetreuung in den gemeindeeigenen Kindergärten und Schulen erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Ihre Daten werden ab Anmeldung bis zum Austritt gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Ihre Daten werden nur innerhalb der Verwaltung weitergegeben. Zum Zweck der Abrechnung mit den zuständigen Stellen werden folgende Daten an das Landratsamt/Jobcenter weitergegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Kindes - Geburtsdatum des Kindes - besuchte Schule/Kindergarten - Name und Anschrift der Eltern
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung	Die Gemeinde Steinheim benötigt Ihre Daten, um mit den jeweiligen Stellen abzurechnen.

	Sind Sie damit nicht einverstanden, kann keine Abrechnung mit den jeweiligen Stellen erfolgen und Sie müssen die anfallenden Kosten für Beitrag und Mittagsverpflegung selbst tragen.
Allgemeine Informationspflicht	Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO